



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für Stadtverordnete
Seite 2
2. Bekanntmachung der Straßennamen aus dem Bebauungsplan LIN 151 – Wohnen am Volkspark
Seite 4
3. Bekanntmachung des 22. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 11. Dezember 2013
Seite 6
4. Bekanntmachung des 6. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 11. Dezember 2013
Seite 9
5. Bekanntmachung des 11. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001
Seite 11
6. Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Panoramabad Pappelsee“
Seite 13
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 18
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 18

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 44

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der SPD für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Friedhelm Vogt, Heifeldstraße 17, 47475 Kamp-Lintfort, hat zum 31.12.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2013 (GV NRW, S. 564), habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD

Frau Susan Rosenau
geboren am 26.03.1980
Jahnstraße 28
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen einen Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, den 17.12.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Prof. Dr. Landscheidt

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort
über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der gewählte Vertreter der FBG für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Klaus Dieter Handrick, Im Torfgrund 67, 47475 Kamp-Lintfort, hat zum 31.12.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2013 (GV NRW, S. 564), habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der FBG

Frau Melanie Müller
geboren am 02.10.1943
Abteiplatz 24
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen einen Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, den 17.12.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Prof. Dr. Landscheidt

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in der Sitzung am 10.12.2013 für die im Bebauungsplan LIN 151 – Wohnen am Volkspark – liegenden Straßen folgende Straßennamen beschlossen (s. Anlage):

Planstraße A „Am Anger“

Planstraße B „Rotdornstraße“

Planstraße C „Weißdornweg“

Planstraße D „Am Volkspark“

Pläne, aus denen der Verlauf der neuen Straßen ersichtlich ist, können im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Hauptamt – Stabstelle Geoinformation, Zimmer 221a, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 12. Dezember 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung
des 22. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 11. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgenden 22. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 - 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	141,64 €,
120 l - Behälter	189,45 €,
240 l - Behälter	332,89 €,
770 l - Behälter	1.058,44 €,
1.100 l - Behälter	1.498,92 €.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	70,81 €,
120 l - Behälter	94,72 €,
240 l - Behälter	166,44 €,
770 l - Behälter	529,22 €,
1.100 l - Behälter	749,45 €.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	47,22 €,
120 l - Behälter	63,15 €,
240 l - Behälter	110,97 €,
770 l - Behälter	352,82 €,
1.100 l - Behälter	499,64 €.

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	23,45 €,
80 l - Behälter	35,41 €,
120 l - Behälter	47,36 €,
240 l - Behälter	83,22 €,
770 l - Behälter	264,61 €,
1.100 l - Behälter	374,73 €.

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,50 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €,
240 l-Behälter	65,00 €.

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 22. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 22. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 6. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 11. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgenden 6. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,92 €.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,73 €

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m²) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 773,90 mm pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs. 4 0,73 €.

II.

Dieser 6. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 11. Nachtrages
zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 05.07.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag wird eine Grundgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,40 € je angefangenem Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Verkaufsfläche ist jede Fläche, die für Verkaufsauslagen genutzt wird und die Fläche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Marktstand steht. Dazu gehören auch überdachte Flächen.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

II

Der 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 11. Dezember 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Betriebssatzung für Eigenbetrieb „Panoramabad Pappelsee“

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S 963) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 06.03.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das **Panoramabad Pappelsee** wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung eines Frei- und Hallenbades.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Panoramabad Pappelsee**“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des **Panoramabades Pappelsee** beträgt 1.050.000,00 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des **Panoramabades Pappelsee** wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das **Panoramabad Pappelsee** wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des **Panoramabades Pappelsee** verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i.V.m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 - b) Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 7.500,00 Euro übersteigen und
 - c) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 Euro übersteigen
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des **Panoramabades Pappelsee** rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht

übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Im **Panoramabad Pappelsee** sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.

§ 10 Vertretung des Panoramabades Pappelsee

- (1) In den Angelegenheiten des **Panoramabades Pappelsee** wird die Stadt Kamp-Lintfort durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeverordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des **Panoramabades Pappelsee** ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Kamp-Lintfort öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Kamp-Lintfort, sodass der Personalrat der Stadt Kamp-Lintfort auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Panoramabad Pappelsee vom 06.03.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251146480 (alt 151146487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 2. Dezember 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228130583 (alt: 128130580) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 4. Dezember 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3254003514 (alt: 154003511) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 5. Dezember 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3759153236 (alt: 29153236) und 3202471458 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.
Duisburg, 9. Dezember 2013

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209052285 (alt: 109052282) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Duisburg, 10. Dezember 2013

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200906513, 3200906554, 3200867954, 3216057996 (alt 116057993), 3201531757, 3246034510 (alt: 146034517), 3255007241 und 4200738674 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, den 4. Dezember 2013

Das Sparkassenbuch Nr. 3224023949 (alt: 124023946) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, den 5. Dezember 2013

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“